



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 36 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob zum Vorhaben „teilweiser ökologischer Gewässerausbau des Seifenbaches“ im Zuge der Errichtung eines Pflegewohnparks auf dem ehemaligen Gelände des Freibades in Bad Steben, Gemarkung Bad Steben, Markt Bad Steben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

36. Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob zum Vorhaben „teilweiser ökologischer Gewässerausbau des Seifenbaches“ im Zuge der Errichtung eines Pflegewohnparks auf dem ehemaligen Gelände des Freibades in Bad Steben, Gemarkung Bad Steben, Markt Bad Steben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

offenes Fließgewässer erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird. Insgesamt wird durch die naturnahe Umgestaltung eine Verbesserung des hydromorphologischen Zustandes gegenüber dem Bestand erreicht.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Am 24.01.2022 beantragte die Wohnpark Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH, Rombacher Hütte 10, 44795 Bochum, die erforderliche wasserrechtliche Plan-genehmigung für die Veränderung des Verlaufes des Seifenbaches im Gewässerabschnitt Gew.-km 0+330 bis 0+480 auf einer Länge von ca. 150 m im Gemeindegebiet des Marktes Bad Steben, Gemarkung Bad Steben.

Hof, den 04.07.2022

Landratsamt Hof

Hohenberger
Regierungsdirektor

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Ziffer 13.18.2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch die Umgestaltung des Teilverlaufes des Seifenbaches mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage III zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass die Gestaltung des Seifenbaches als

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de